

Gesetzgebungs-Agenda 2003/4

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Agostino Cozzio**/Eric Hess, Fürsprecher***

Inhalt

- 1 Bund
- 1.1 Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben (Steuerpaket 2001)
- 1.2 Fusionsgesetz
- 1.3 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige – Vernehmlassungsvorlage und erste Ergebnisse
- 1.4 Eidgenössische Volksinitiative «Für die Familie – Kinder sichern Zukunft!»
- 2 Kantone
- 2.1 Basel-Landschaft
- 2.2 Bern
- 2.3 Freiburg
- 2.4 Genf
- 2.5 Luzern
- 2.6 Neuenburg
- 2.7 Schaffhausen
- 2.8 Thurgau
- 2.9 Zürich
- 3 Doppelbesteuerungsabkommen

1 Bund

1.1 Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben (Steuerpaket 2001)

Am 20. Juni 2003 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Steuerpaket 2001, das Änderungen in den Bereichen Ehe- und Familienbesteuerung, Wohneigentumsbesteuerung und Stempelabgaben enthält. Das entsprechende Bundesgesetz wurde am 1. Juli 2003 im Bundesblatt publiziert (BBl 2003, 4498). Innerhalb der gesetzlichen Frist bis 9. Oktober 2003 wurden zwei Referenden eingereicht. Zum einen haben sich 11 Kantone (BE, OW, GL, SO, BS, SG, SH, GR, VD, VS und JU) für das Kantonsreferendum gemäss Art. 141 BV entschieden. Zum andern wurde ein Volksreferendum von einem links-grünen Bündnis mit 56 284 gültigen Stimmen eingereicht, mit dem dem Volk garantiert werden soll, «dass nicht nur die Argumente der Kantone berücksichtigt werden, sondern dass eine Grundsatzdiskussion über dieses unsoziale Steuersenkungspaket geführt werde». Die Volksabstimmung soll am 16. Mai 2004 stattfinden.

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 sieht vor, dass die Änderungen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung für die direkte Bundessteuer und bei den Stempelabgaben bereits am 1. Januar 2004 in Kraft treten sollen. Nachdem die Abstimmung über die eingereichten Referenden erst im Mai 2004 durchgeführt werden kann, hätte eine Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten ein rückwirkendes Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen zur Folge. Damit ergäben sich für die Steuerbehörden, aber auch – mit Blick auf die Quellensteuern – für die Wirtschaft und für etliche Steuerzahler erhebliche Probleme, da bis zur Volksabstimmung noch das bisher geltende Recht anwendbar wäre. Mit Botschaft vom 26. September 2003 (BBl 2003, 6535) beantragt deshalb der Bundesrat den eidgenössischen Räten, die Inkraftsetzung der Änderungen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung für die direkte Bundessteuer und der Stempelabgaben auf 1. Januar 2005 festzulegen. Für den Bereich der Stempelabgaben hätte die Verschiebung der Inkraftsetzung zur Folge, dass die Geltungsdauer des Bun-

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

*** Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

desbeschlusses vom 19. März 1999 über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe und die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe noch bis zum 31. Dezember 2004 gelten würden. Die Vorlage zur Verschiebung des Inkrafttretens muss in der Wintersession 2003 durch beide Räte behandelt werden, damit die Referendumsfrist für das Änderungsgesetz noch vor der Durchführung der Volksabstimmung zum Steuerpaket abläuft.

1.2 Fusionsgesetz

Das Fusionsgesetz (Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung) ist von den eidgenössischen Räten am 3. Oktober 2003 in der Schlussabstimmung gutgeheissen worden. Möglicherweise wird es auf 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

1.3 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige – Vernehmlassungsvorlage und erste Ergebnisse

Am 7. Juli 2003 gab der Bundesrat zur Frage einer Steueramnestie bzw. amnestieähnlicher Massnahmen eine Vorlage in die Vernehmlassung, die bis 10. Oktober 2003 dauerte. Diese enthält neben einer allgemeinen Standortbestimmung und Darstellung der bisher erfolgten parlamentarischen Vorstösse materiell insbesondere drei Varianten für ein erleichtertes Nachsteuerverfahren in Erbfällen. Ausserdem wird in Nachachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Beseitigung der Haftung der Erben für die Bussen des Erblassers vorgeschlagen. Neu soll sodann auf die Erhebung einer Busse verzichtet werden, wenn Steuerzahler ihre Hinterziehungen selbst und vollumfänglich anzeigen (straflose Selbstanzeige).

Im Hinblick auf ein erleichtertes Nachsteuerverfahren in Erbfällen werden zwei Varianten vorgeschlagen, die sich an das ordentliche Nachsteuerverfahren anlehnen, dieses aber entweder verkürzen (Variante 2) oder vereinfachen (Variante 3). Eine andere Variante, die einer Amnestie näher kommt, sieht vor, dass die Nachsteuer pauschal als Prozentsatz des neu entdeckten Vermögens erhoben wird (Variante 1).

Alle Gesetzesänderungen sollen nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die kantonalen und kommunalen Steuern gelten.

Die ersten Ergebnisse der Vernehmlassung zeigen, dass die Meinungen über die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen weit auseinander gehen. Unbestritten ist einzig, dass die Erben keine Busse entrichten sollen,

wenn der Erblasser Steuern hinterzogen hat. Für die bürgerlichen Parteien bleibt die allgemeine Steueramnestie ein zentraler Punkt, was der Bundesrat indessen ablehnt. Darüber hinaus gehen ihrer Meinung nach die Massnahmen zu Gunsten von Erben nicht weit genug. Demgegenüber lehnt die Sozialdemokratische Partei eine allgemeine Steueramnestie «kategorisch» ab. Sie widerspreche der Steuergerechtigkeit. Ziel müsse eine entschiedene Bekämpfung der Steuerhinterziehung und nicht deren Belohnung sein. Die straflose Selbstanzeige für unehrliche Steuerzahler sei für sie «das Äusserste», was sie noch akzeptieren könne. Die Kantone wiederum lehnen eine Steueramnestie mehrheitlich ab. Den Erleichterungen für Erben können sie dagegen weitgehend zustimmen.

1.4 Eidgenössische Volksinitiative «Für die Familie – Kinder sichern Zukunft!»

Anfangs September 2003 hat ein Initiativkomitee eine Volksinitiative lanciert, welche verschiedene Massnahmen zu Gunsten der Familie fordert. In steuerlicher Hinsicht soll namentlich der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer erhöht werden. Auch soll der Wert der Familienarbeit durch einen Abzug bei der direkten Bundessteuer für die Erziehungsarbeit in der Familie anerkannt werden. Sodann soll die steuerliche Benachteiligung verheirateter Paare gegenüber Konkubinatspaaren beseitigt werden. Auch habe der Bund Vorgaben für entsprechende Abzüge bei den direkten Steuern der Kantone und Gemeinden zu erlassen, und Auslagen für Kinder müssten steuerfrei bleiben.

2 Kantone

2.1 Basel-Landschaft

Am 19. Oktober 2003 hat die Stimmbevölkerung zwei Volksinitiativen mit steuerlichen Auswirkungen angenommen. Die erste Initiative verlangt die Verankerung der Wohneigentumsförderung sowie die Festlegung eines steuerlichen Ausgleichs zugunsten der Mieter als Grundsätze in der Kantonsverfassung. Die zweite Initiative zielt darauf ab, die steuerliche Gleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten. Dazu sind insbesondere zwei steuerliche Massnahmen vorgesehen: Einerseits wird der Mietkostenabzug von derzeit Fr. 1000 auf neu Fr. 1500 pro Person erhöht. Andererseits werden die kantonalen Eigenmietwerte generell um 8% angehoben. Diese beiden Massnahmen werden ab 1. Januar 2004 in Kraft treten und kommen deshalb ab der Steuerperiode 2004 zum Tragen.

2.2 Bern

Als Gegenvorschlag zur Steuersenkungsinitiative vom 22. Januar 2003 (s. Gesetzgebungs-Agenda 2003/2, in FStR 2003, S. 157) sind zwei Motionen eingereicht worden. Mit der einen wird vom Regierungsrat verlangt, im Rahmen eines Gegenvorschlags zur Initiative eine Variante mit gezielter Entlastung in den für die Standortgunst relevanten Einkommens- und Vermögenskategorien zu entwickeln und dabei die Steuerausfälle auf rund Fr. 100 Mio. zu begrenzen. Konkret wird verlangt, im oberen Einkommensbereich zu einem proportionalen Tarif überzugehen, weil diese Kategorie für den Standort Bern besonders relevant sei und mit dieser Massnahme eine spürbare Wirkung erzielt werden könne. Im Gegensatz zur Steuersenkungsinitiative, die nur für die Kantonssteuern einen Steuerrabatt vorsieht, würde sich der Gegenvorschlag auch auf die Gemeinden auswirken, weil der Tarif für Kantons- und Gemeindesteuern gilt.

Mit der zweiten Motion wird ebenfalls die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags angestrebt, der allerdings noch andere Elemente umfassen soll. Verlangt wird konkret ein Steuerrabatt von 5 % bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 49 999 und von 10 % auf steuerbaren Einkommen ab Fr. 50 000. Zudem soll der Abzug für die Kinderbetreuung von heute Fr. 1500 auf Fr. 4500 erhöht werden. Für die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge wird ein bereits früher eingereichter Vorschlag wieder aufgenommen, wonach eine durchschnittliche Tarifsenkung von 25 % und die Anpassung an das Steuerbelastungsniveau der Nachbarkantone vorzunehmen ist. Im gleichen Paket soll auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer gegenüber Nachkommen, Stief- und Pflegekindern aufgehoben werden. Die vorgeschlagene Änderung beim Kinderbetreuungsabzug und bei den Kapitalleistungen würde sich parallel auch auf die Gemeinden auswirken.

Der Regierungsrat wird voraussichtlich noch vor Jahresende darüber entscheiden, ob er einen Gegenvorschlag zur Initiative vorlegen will. Die Diskussionen im Grossen Rat werden somit im kommenden Jahr geführt.

2.3 Freiburg

Am 20. August 2003 wurde eine Gesetzesinitiative mit dem Titel «Steuerrabatt für Familien» eingereicht. Die Initiative zielt darauf ab, den Kinderabzug direkt vom Steuerbetrag vorzunehmen.

Mit Entscheid vom 11. September 2003 hat der Grosse Rat eine Steuergesetzrevision verabschiedet, die per 1. Januar 2004 in Kraft tritt. Wesentliche Änderungen bilden die Erhöhung der Sozialabzüge um Fr. 800 pro Kind, die Erhöhung der Abzüge für Kinderbetreuungs-

kosten von Fr. 2000 auf Fr. 4000 pro Kind sowie eine Optimierung des Ehegatten-Splittings (von 60 auf 56 %).

2.4 Genf

Gemäss Ankündigung des Staatsrates vom 22. Oktober 2003 wird das Volk am 8. Februar 2004 über folgende Steuergesetzvorlagen abstimmen:

- *Wohneigentum*: Das Gesetz 8708 (Revision des Gesetzes über die Einregistrierungsgebühren; droit d'enregistrement) fördert den Erwerb von Grundeigentum. Dies geschieht über die Reduktion der Einregistrierungsgebühren für Vorgänge, die Fr. 1 Mio. nicht übersteigen, und unter der Bedingung, dass das Grundstück durch den Eigentümer selbst als Hauptwohnsitz während drei aufeinanderfolgenden Jahren genutzt wird. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, erfolgt eine Nachbesteuerung. Die Pauschalreduktion auf den Einregistrierungsgebühren beim Grundstückserwerb beträgt Fr. 15 000. Bei den Pfandrechten wird die Einregistrierungsgebühr um die Hälfte gesenkt.
- *Steuerbefreiung der Ehegatten und der Verwandten in gerader Linie für Erbschaften und Schenkungen*: Das Gesetz 8642 beinhaltet eine Revision des Gesetzes über die Erbschaftssteuern, indem es den überlebenden Ehegatten und die Verwandten in gerader Linie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Davon ausgenommen sind die Erbschaften und Schenkungen, die von Steuerpflichtigen stammen, welche im Rahmen einer der drei letzten definitiven Veranlagungsverfügungen (gerechnet vom Todestag resp. dem Tag der Schenkung an) nach Aufwand besteuert wurden.

Im November 2003 behandelt der Grosse Rat zwei am 19. September 2003 eingereichte Gesetzesvorschläge auf dem Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Sie stehen im Zusammenhang mit der am 8. Februar 2004 vors Volk gelangenden Steuervorlage (Gesetz 8642).

- Das Projekt 9082 zielt auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Gesetzes über die Erbschaftssteuer durch Abschaffung des Gesetzes 8642 ab.
- Das Projekt 9081 sieht vor, den steuerfreien Betrag bei der Erbschaftssteuer von Fr. 5000 auf Fr. 100 000 für die erste Kategorie (gerade Linie und Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen), von Fr. 5000 auf Fr. 50 000 für die zweite Kategorie (Ehegatten ohne gemeinsame Nachkommen) und von Fr. 500 auf Fr. 50 000 für die dritte Kategorie (Geschwister) zu erhöhen. Unverändert bleiben sollen die vierte Kategorie (Onkel, Tanten, Grossonkel, Grosstanten, Nefen und Grossneffen, Nichten und Grossnichten)

und die fünfte Kategorie (andere). Die daraus resultierenden Steuerausfälle sollen mit einer Erhöhung der Steuersätze für alle Kategorien kompensiert werden.

2.5 Luzern

Die Volksinitiative «Steuern vors Volk» verlangt eine Reduktion des Staatssteuerfusses. Wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist er dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

In der Herbstsession hat der Grosse Rat die im Rahmen des Integrierten Finanz- und Aufgabenplanes (IFAP) 2004 – 2008 vorgestellte Steuerpolitik des Regierungsrates genehmigt. Danach ist für 2005 mit einer Teilrevision des Steuergesetzes Folgendes beabsichtigt:

- Tarifkorrekturen im unteren Einkommensbereich von natürlichen Personen;
- Reduktion der Kapitalsteuer, insbesondere für Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften;
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft/Anteilsinhaber nach dem Nidwaldner Modell.

Sollte das Steuerpaket des Bundes bereits am 1. Januar 2004 in Kraft treten, würde diese Teilrevision des Steuergesetzes auf das Jahr 2006 verschoben. Auf das Jahr 2007 bzw. mit Realisierung des NFA ist eine zweite Teilrevision des Steuergesetzes beabsichtigt, die in erster Linie die bundesrechtlichen Vorgaben im Bereich der Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und Lösungen für die Unternehmensbesteuerung umsetzen soll.

2.6 Neuenburg

Der Grosse Rat hat am 30. September 2003 zwei Vorlagen verabschiedet und der Volksabstimmung unterstellt:

- Die kantonale Volksinitiative «Beitrag an die Erziehungskosten» und einen Gegenvorschlag des Grosse Rates in der Form einer Vorlage zur Revision des Gesetzes über die direkten Steuern;
- die kantonale Volksinitiative «Für eine Steuerreduktion für alle» und einen Gegenvorschlag des Grosse Rates in der Form einer Vorlage zur Revision des Gesetzes über die direkten Steuern und einer Vorlage betr. die Festsetzung des Steuerfusses der direkten Kantonssteuer.

Die Volksabstimmung wird im Frühling 2004 durchgeführt.

2.7 Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen zieht eine am 15. September 2003 beschlossene Teilrevision des Steuergesetzes per

1. Januar 2004 im Wesentlichen folgende Änderungen nach sich:

- Reduktion der Grenzsteuerbelastung für natürliche Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als Fr. 500 000 bzw. einem steuerpflichtigen Vermögen von mehr als Fr. 10 Mio. (Änderung Steuertarif);
- Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft/Anteilsinhaber bei massgeblichen Beteiligungen: Satzreduktion für ausgeschüttete Gewinne auf 50 % bei der Einkommenssteuer und für die entsprechende Beteiligung auf zwei Drittel bei der Vermögenssteuer;
- Satzreduktion bei der Holdingbesteuerung von 0,05 ‰ des steuerpflichtigen Eigenkapitals auf neu 0,025 ‰;
- Zulassung von Streubesitz bei Holdinggesellschaften;
- Ermöglichung unterschiedlicher Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen beim Kanton und bei den Gemeinden;
- Reduktion des Quellensteuersatzes für die Besteuerung ausländischer Verwaltungsräte von 30 % auf 25 %;
- Erhöhung des maximalen Kinderfremdbetreuungsabzugs von Fr. 2000 auf Fr. 9000;
- Einführung eines Sozialabzugs beim Vermögen pro minderjähriges Kind von Fr. 30 000;
- Erhöhung des Kinderabzugs von Fr. 4800 auf Fr. 6000.

2.8 Thurgau

Am 28. August 2003 wurde eine Volksinitiative zur Abschaffung der Handänderungssteuer eingereicht.

Am 16. September 2003 wurde ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2005 eröffnet. Die vorgesehene Teilrevision hat im Wesentlichen zum Inhalt:

- Einführung eines Teilsplittings von 1,9 und gleichzeitige Aufhebung des Zweitverdienerabzugs;
- Freistellung des Existenzminimums und Streckung des Tarifs im unteren und oberen Einkommensbereich unter Berücksichtigung des entfallenden persönlichen Sozialabzugs;
- lineare Erhöhung der Kinderabzüge;
- Einführung eines Alleinerzieherabzugs;
- Abzugsfähigkeit der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;
- unbeschränkter Abzug für behinderungsbedingte Kosten;
- Ausdehnung des Kinderbetreuungskostenabzugs;
- Milderung der Besteuerung des Rückkaufs einer Leibrentenversicherung während der Aufschubzeit;

- Reduktion des satzbestimmenden Einkommens bei Kapitalleistungen;
- Neuregelung der Ersatzbeschaffung im Grundstücksgewinnsteuerrecht.

2.9 Zürich

Die Abstimmung über die Volksinitiative «Schluss mit amtlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» (Abschaffung der Handänderungssteuer) findet am 30. November 2003 statt.

Die Volksinitiative «Für eine geringere Besteuerung der Seniorinnen und Senioren» wird der Volksabstimmung unterstellt und dem Volk zur Ablehnung empfohlen. Der Kantonsrat stimmte am 27. Oktober 2003 in erster Lesung einem Altersabzug von Fr. 1000 für jene Steuerpflichtigen zu, die für die Altersrente der AHV das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Hängig ist eine am 21. Juli 2003 eingereichte Volksinitiative, mit der auf die Erhöhung des Kinderabzugs von bisher Fr. 5400 (bzw. Fr. 6100 gemäss Steuergesetz in der Fassung vom 25. August 2003) auf Fr. 10 800 abgezielt wird.

Am 18. Mai 2003 haben die Stimmberechtigten die Volksinitiative «Weniger Steuern für niedrige Einkommen (Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit im Kanton Zürich)» abgelehnt.

Die Teilrevision des Steuergesetzes im Bereich natürliche Personen vom 25. August 2003 sieht Folgendes vor:

- Ausgleich der Teuerung auf den Progressionsstufen der Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie den betragsmässig festgelegten Abzügen;
- Beibehaltung der obersten Progressionsstufe von 13% im Einkommenssteuertarif;
- über die Teuerung hinaus zusätzliche Erhöhung:
 - des persönlichen Abzugs (bzw. der Null-Stufe im Einkommenssteuertarif) von Fr. 5500 auf Fr. 6200 für Alleinstehende bzw. von Fr. 11 000 auf Fr. 12 400 für Verheiratete;
 - des Kinderbetreuungskostenabzugs von Fr. 3100 auf Fr. 6000.

Der Regierungsrat beabsichtigt im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 04, diese Revision erst auf 2006 in Kraft zu setzen.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

Das am 22. Januar 2002 paraphierte Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Israel* ist am 2. Juli 2003 unterzeichnet worden. Es folgt im Wesentlichen

dem Musterabkommen der OECD und der schweizerischen Abkommenspolitik. – Für Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 10% am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft wird das Besteuerungsrecht des Quellenstaates grundsätzlich auf 5% begrenzt. Israel kann jedoch solche Beteiligungsdividenden, die von einer israelischen Gesellschaft an eine schweizerische Gesellschaft gezahlt werden, mit 10% besteuern, wenn diese Dividenden aus Gewinnen stammen, die in Israel der Gewinnsteuer zu einem reduzierten Sondersatz unterworfen waren. Für übrige Dividenden beträgt das Besteuerungsrecht des Quellenstaates 15%. – Zinsen können im Quellenstaat mit 10% besteuert werden. Für Zinsen auf von einer Bank gewährten Darlehen jeder Art wird jedoch das Besteuerungsrecht des Quellenstaates auf 5% limitiert. Für Zinsen, die im Zusammenhang mit Kreditverkäufen von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder von Waren stehen, sowie für Zinsen, die für ein Darlehen gezahlt werden, das von der Regierung eines Staates oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften, der Zentralbank dieses Staates oder von einem anderen, in gegenseitigem Einvernehmen bezeichneten Finanzinstitut dieser Regierung gewährt wird, ist eine Quellensteuerbefreiung vorgesehen. – Für Lizenzgebühren beträgt das Besteuerungsrecht des Quellenstaates 5%, wobei Leasingzahlungen nicht als Lizenzgebühren gelten. – Die Bestimmung über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen, die wegen der Forderung Israels nach einem beschränkten Quellenbesteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräusserung von wesentlichen Beteiligungen während längerer Zeit den Abschluss des Abkommens verhinderte, entspricht nunmehr dem Musterabkommen der OECD. Gewinne aus der Veräusserung von Gesellschaftsanteilen können nur im Ansässigkeitsstaat des Veräusserers besteuert werden, es sei denn, es handle sich um Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an einer Immobiliengesellschaft. Im Protokoll wird jedoch festgehalten, dass Gewinne einer natürlichen Person aus der Veräusserung von Anteilen einer Gesellschaft in dem Staat besteuert werden können, in dem die Gesellschaft ansässig ist, sofern der Veräusserer in den zwei der Veräusserung der Anteile vorangehenden Jahren zu irgendeinem Zeitpunkt in diesem Staat ansässig war. Ausserdem ist im Protokoll vereinbart worden, dass die Vertragsparteien diese Bestimmung revidieren werden, sollte die Schweiz nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine Steuer auf Gewinnen nichtansässiger Personen aus der Veräusserung von Anteilen an schweizerischen Kapitalgesellschaften einführen. – Aus dem Ausland stammende Einkünfte von Personen, die in Israel ansässig sind, unterliegen nach israelischem Recht nur dann der Besteuerung, wenn sie nach Israel überwiesen werden. Zur Vermeidung von Besteue-

rungslücken wird im Protokoll vorgesehen, dass die Entlastung von der schweizerischen Besteuerung nur insoweit gewährt wird, als die aus der Schweiz stammenden Einkünfte in Israel tatsächlich einer Besteuerung unterliegen.

Im August 2003 fanden erste technische Vorgespräche betreffend den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit den *Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)* statt.

Das am 3. April 2002 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen mit *Usbekistan* (s. Gesetzgebungs-Agenda 2002/3, in FStR 2002, S. 238) ist am 15. August 2003 in Kraft getreten. Dessen Bestimmungen finden ab dem 1. Januar 2004 Anwendung.